

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 29 „Breege Ausbau Teil 1“

der Gemeinde Breege/ Juliusruh

Heike Grunewald
Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen
Lindenstraße 3
18574 Poseritz

Vorhabenträger:

Amt Nord Rügen
Gemeinde Breege/Juliusruh
Ernst-Thälmann-Str. 37
18551 Sagard

Auftragnehmer:

Heike Grunewald
Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen
Lindenstraße 3
18574 Poseritz

Vorhaben:

Bebauungsplan Nr. 29 „Breege Ausbau Teil 1“

Unterlage:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potentialanalyse)
für die Artengruppen Vögel, Reptilien, Amphibien und Brutvögel
Fledermäuse

Poseritz, 30.05.2025

Heike Grunewald

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.2.1	Gesetze, Richtlinien	5
1.2.2	Welche Arten unterliegen dem besonderen Artenschutz?	5
1.2.3	Welche Schutzerfordernisse bzw. Verbotstatbestände ergeben sich?	6
1.2.4	Aktueller Erhaltungszustand und lokale Population/Verschlechterungsverbot	7
2	Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung	8
3	Relevanzprüfung.....	9
4	Potentialanalyse	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Brutvögel.....	9
4.3	Amphibien.....	11
4.4	Reptilien.....	12
4.5	Fledermäuse	13
5	Prüfung der Betroffenheit/ Konfliktanalyse.....	13
6	Quellenverzeichnis	15
7	Anhang - Fotodokumentation	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur bauordnungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Bebauung und Nutzung wird für die Flurstücke Gemarkung Breege, Flur 3, Flurstücke 11 und 13 in Breege Ausbau der Bebauungsplan Nr. 29 aufgestellt. Durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) wurde im Zuge des B-Plan-Verfahrens die Erarbeitung und Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages anhand der Vorgaben des Merkblattes des LUNG M-V zum Artenschutz in der Bauleitplanung in Verbindung mit dem Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (FROEHLICH & SPORBECK (2010) gefordert.

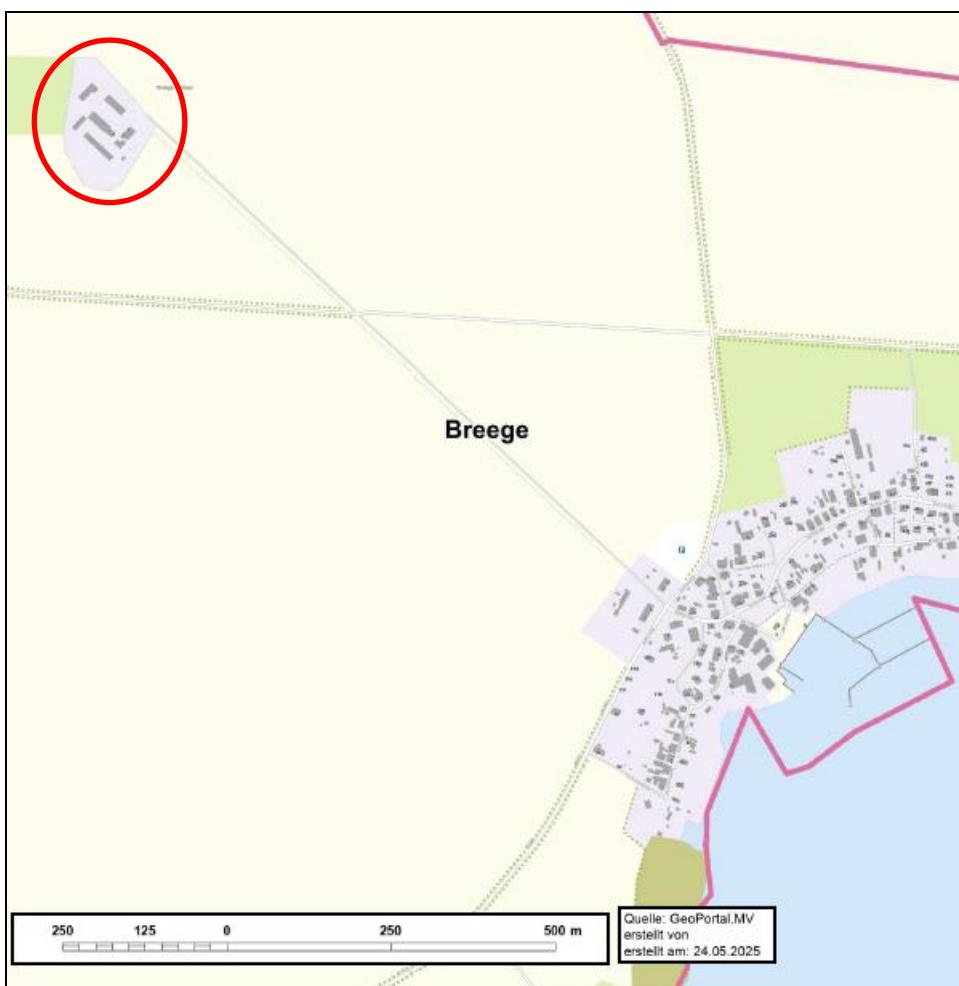


Abbildung 1 Übersichtskarte zum Vorhabengebiet (rot)

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Gesetze, Richtlinien

Die maßgebende rechtliche Grundlage bildet das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- **Richtlinie 79/409/EWG** des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die **Richtlinie 2008/102/EG** (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist (**EU-Vogelschutzrichtlinie**),
- **Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist (**EU-FFH Richtlinie mit Anhängen**)

1.2.2 Welche Arten unterliegen dem besonderen Artenschutz?

Alle im Anhang IV der EU-FFH Richtlinie aufgeführten Arten unterliegen im vorliegenden Fall dem strengen europäischen Artenschutz. Gleiches gilt auf Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie auch für alle heimischen Vogelarten. Das europäisch einheitliche Rechtsregime wurde vor allem durch §44 ff BNatSchG auch in nationales Recht umgesetzt, das zunächst den besonderen Artenschutz auf die weit größere Gesamtheit der besonders und/oder streng geschützten Arten bezieht:

Tier- und Pflanzenarten, die besonders und/oder streng geschützt sind, werden durch die § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bestimmt:

Folgende Arten sind besonders geschützt:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind; (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2)

Des Weiteren sind folgende besonders geschützte Arten zusätzlich streng geschützt:

Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)
- aufgeführt sind.

1.2.3 Welche Schutzerfordernisse bzw. Verbotstatbestände ergeben sich?

Für alle besonders und streng geschützten Arten gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Punkt 1 bis 3 BNatSchG:

„(1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (Tötungsverbot)*
2. *wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
(Störungsverbot)
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*
(Schädigungsverbot)“

Zum

1. **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Betrifft das Töten von Tieren, das nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht. Dabei gilt der Verbotstatbestand des Tötens nur dann als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten das vorhabenbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass das Individuum durch vorhabenbedingte Wirkungen getötet wird, als signifikant eingestuft wird. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn regelmäßig frequentierte Wanderkorridore von Tierarten durch den Bau eines Verkehrsweges zerschnitten werden.
2. **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Betrifft das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3. Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Betrifft die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

1.2.4 Aktueller Erhaltungszustand und lokale Population/Verschlechterungsverbot

Bei der Betrachtung des Störungsverbotes (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG) spielt der Erhaltungszustand der Population der jeweiligen Art im Vorhabengebiet eine entscheidende Rolle – diesen nicht zu verschlechtern ist das Ziel der entsprechenden rechtlichen Regelungen, um auch insgesamt in der Fläche (bzw. in der biogeografischen Region) eine Verschlechterung zu vermeiden. Um abschätzen zu können, ob sich der Erhaltungszustand einer Art durch das Vorhaben verschlechtert, muss zwingend die Ausgangssituation ermittelt werden: Wie groß ist die aktuelle Population und wie ist ihr Erhaltungszustand?

Wenn die Ausnahme oder Befreiung betrachtet werden, gehört daher nicht nur die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zwingend zum Umfang der Betrachtung. Es ist dann ferner darzulegen, dass auch auf biogeografischer Ebene eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Außerdem dürfen keine zumutbaren Alternativen zum Vorhaben existieren, und es müssen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.

2 Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung

Das ca. 4.000 m² große Plangebiet umfasst die Flurstücke 11 und 13 der Flur 3, Gemarkung Breege (Abbildung 2).

Die Anlage besteht aus drei Hauptgebäuden - die zu Wohnzwecken genutzte Hälfte des alten Gutshauses und zwei weitere, als Ferienwohnungen genutzte Gebäude - sowie einigen Nebengebäuden (Gartenhäuschen, Schuppen). Im östlichen, südlichen und westlichen Bereich wird die Anlage durch Grünflächen mit Zierrasen, einigen Obstbäumen und Ziergehölzen und einen Feuerlöschteich eingenommen. An der Ostseite grenzt eine Baumhecke an.

Mit der B-Plan-Aufstellung soll die seit über 20 Jahren bestehende Bebauung und Nutzung bauordnungsrechtlich abgesichert werden. Eine Bebauung mit weiteren neuen Gebäuden und eine Versiegelung sind nicht vorgesehen.



Abbildung 2 Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 Breege

3 Relevanzprüfung

Da keine Kartierungen durchgeführt wurden, beruht die Relevanzprüfung auf einer Potentialanalyse (vgl. FROEHLICH & SPORBECK), die auf Grundlage einer am 19.02.2025 durchgeführten Ortsbegehung beruht. Aufgrund der Entscheidung des BVerwG A 14/07 vom 09.07.2008 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen Rn 63 darf die Planfeststellungsbehörde und somit auch der Fachgutachter bei der Vorbereitung der artenschutzrechtlichen Prüfung sogenannte Potenzialanalysen durchführen und auf Kartierungen verzichten. Bei verbleibenden Erkenntnislücken müssen jedoch dann "worst-case-Betrachtungen" angestellt werden, also im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen gearbeitet werden.

Es sind all jene Arten zu prüfen, für die im Vorhabengebiet und Untersuchungsraum ein Potential festgestellt wurde. Aus gutachterlicher Sicht sind im vorliegenden Fall die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien abzuprüfen.

4 Potentialanalyse

4.1 Allgemeines

Am 19.02.2025 erfolgten eine einmalige Ortsbegehung mit Sichtung der Flächen und des Kleingewässers und eine Inaugenscheinnahme der Gebäude.

4.2 Brutvögel

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhabengebiet zzgl. 50m-Puffer von einigen Vogelarten als Brut- und Ruhestätte sowie als Nahrungsfläche genutzt wird. Während der Ortsbegehung wurden mehrere Haussperlinge als potentielle Brutvögel festgestellt. In Tabelle 1 sind alle potentiell im Vorhabengebiet und im angrenzenden Wirkbereich (50m-Umkreis) vorkommenden Brutvogelarten mit Schutzstatus und Gefährdungskategorie dargestellt. Dabei handelt es sich überwiegend um ubiquitäre Buschbrüter und Baumbrüter sowie einige Gebäudebrüter (Rauchschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz), die in den Gehölzen, Gebüschen und Gebäuden inklusive der umliegenden Nachbargebäude sowie auf den Grünflächen ihre Brut- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen haben.

Tabelle 1 Im Vorhabengebiet und im 50m-Puffer potentiell vorkommende Brutvogelarten

Art			R L D	RL M-V 2014	Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte und Ruhestätte FSt= Fortpflanzungsstätte	STATUS Nachweis sM = singendes Männchen
Deutscher Artnname	Wissen- schaftlicher Artnname	Kür- -zel				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	-	*	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte Schutz erlischt mit Aufgabe des Reviers	potentiell vorkommender Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	-	*	Nest als FSt. geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	potentiell vorkommender Brutvogel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	-	*	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester als FSt. geschützt; i.d.R. erneute Nutzung der FSt. in der nächsten Brutperiode; Schutz der FSt. erlischt mit Aufgabe des Brutreviers in M-V schutz- und management-relevante Art gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	potentiell vorkommender Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	*	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester als FSt. geschützt; i.d.R. erneute Nutzung der FSt. in der nächsten Brutperiode; Schutz der FSt. erlischt mit Aufgabe des Brutreviers	potentiell vorkommender Brutvogel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	-	*	Nest als FSt. geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	potentiell vorkommender Brutvogel
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	*	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	potentiell vorkommender Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	-	*	Nest als FSt., geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	potentiell vorkommender Brutvogel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	*	Nest als FSt., geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	potentiell vorkommender Brutvogel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	-	*	Nest als FSt., geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	potentiell vorkommender Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	*	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester; Schutz erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte	potentiell vorkommender Brutvogel

Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	*	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester; Schutz erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte	potentiell vorkommender Brutvogel
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Hs	V	V	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte Schutz erlischt mit Aufgabe des Reviers	Brutvogel; zum Begehungstermin festgestellt
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	*	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	potentiell vorkommender Brutvogel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	-	*	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	potentiell vorkommender Brutvogel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	-	*	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	potentiell vorkommender Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	V	V	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	potentiell vorkommender Brutvogel
Rauchschwalbe	<i>Rustica hirundo</i>	Rs	V	V	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt mit Aufgabe der Fpst	potentiell vorkommender Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	*	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	potentiell vorkommender Brutvogel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	-	*	Nest als FpfSt. geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	potentiell vorkommender Brutvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	-	*	Nest als FpfSt. geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	potentiell vorkommender Brutvogel
Sommergold-hähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sg	-	*	Nest als Fpfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	potentiell vorkommender Brutvogel

RL D

Rote Liste Deutschland: 0 – ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D - Daten defizitär, Einstufung unmöglich; R - extrem selten; * - ungefährdet [12]

RL M-V

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Stand 2014): 0 - ausgestorben; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4 - potenziell gefährdet; * - ungefährdet [13]

4.3 Amphibien

Im südlichen Teil des Flurstückes 13 befindet sich ein zu DDR-Zeiten angelegter, rechteckiger Feuerlöschteich; zum Begehungstermin war er wasserführend (Abb. 6 & 7). Er ist strukturarm und weist keine Ufer-Röhrichte oder gewässertypischen Ufergehölzsäume auf; er ist als naturfernes Kleingewässer einzustufen und stellt kein nach § 20 NatSch AG M-V gesetzlich geschütztes Biotop dar.

Die Eignung als Laichgewässer wird - trotz des jahrzehntelangen Bestands des Gewässers - aufgrund der Strukturarmut des Gewässers als gering eingestuft. Auf Grundlage der „worst-case-Betrachtung“ wird daher ein geringes Laichgewässer-Potential angenommen. Als potentiell vorkommende Arten wären Teichfrosch und Teichmolch zu erwarten. In Tabelle 2 sind für diese beiden Arten Schutzstatus und Gefährdungskategorie dargestellt.

Tabelle 2 Amphibienarten im Untersuchungsgebiet –potentiell vorkommende Arten blau

Art		Schutzstatus		Gefährdungskategorie		
Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artname	BNatSchG	FFH-RL	RL D	RL M-V	EHZ MV
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	b.g.	-	*	3	U1
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	b.g.	-	*	3	-

RL M-V	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Stand 1991): 0 - ausgestorben; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4 - potenziell gefährdet; * - bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt [10]
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2009): 0 – ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D - Daten defizitär, Einstufung unmöglich; R - extrem selten; * – ungefährdet [11]
FFH-RL	FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG), Anhang IV – streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): b.g. - besonders geschützt, s.g. – streng geschützt , gemäß § 7 BNatSchG
EHZ M-V	Erhaltungszustand in M-V gemäß Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (2007-2012) des LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG): FV = günstig; U1 = ungünstig bis unzureichend; U2 = ungünstig bis schlecht; XX = unbekannt

4.4 Reptilien

Im B-Plan-Gebiet herrschen Biotoptypen der Siedlungsbereiche vor: Die Flächen südlich und östlich des Gebäudebestands sind durch artenarme Zierrasen mit Obstgehölzen, Ziersträuchern und Siedlungsgehölzen sowie ein naturfernes Stillgewässer geprägt.

Für die Arten Ringelnatter (*Natrix natrix*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) ist aufgrund der Biotoptausstattung von einem mittleren Lebensraum-Potential auszugehen. Sowohl Ringelnatter als auch Blindschleiche besiedeln ein breites Spektrum an Lebensräumen. Während die Blindschleiche i.d.R. eine geschlossene, deckungsreiche Vegetation mit einem gewissen Maß an Bodenfeuchtigkeit bevorzugt, besiedelt die Ringelnatter vorrangig Lebensräume an Fließ- und Stillgewässern (Wasser- und Landhabitatem), die eine heterogene Vegetationsstruktur und ein Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen aufweisen. In Tabelle 3 sind für diese Arten Schutzstatus und Gefährdungskategorie dargestellt.

Für die Kreuzotter (*Vipera berus*) sowie für die streng geschützten Reptilienarten Glattnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wird kein Lebensraum-Potential im Vorhabengebiet gesehen. Alle drei Arten kommen in wärmebegünstigten Offen- und Halboffenlandflächen vor, die eine heterogene Vegetationsstruktur mit kleinflächig verzahnten Biotopmosaike und mit einem lockeren, gut drainierenden und gut grabbaren Substrat aufweisen. Diese Habitatbedingungen fehlen im Vorhabengebiet und im angrenzenden 50-m-Pufferstreifen gänzlich.

Tabelle 3 Potentiell im Vorhabengebiet vorkommende Reptilienarten

Art		Schutzstatus		Gefährdungskategorie	
Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artname	BNatSchG	FFH-RL	RL D	RL M-V
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	b.g.	-	*	3
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	b.g.	-	*	3
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	b.g.	-	V	2

RL M-V

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Stand 1991): 0 - ausgestorben; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4 - potenziell gefährdet; * - bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt

RL D

Rote Liste Deutschland (Stand 2009): 0 – ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D - Daten defizitär, Einstufung unmöglich; R - extrem selten; * - ungefährdet

FFH-RL

FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG), Anhang IV – streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): b.g. - besonders geschützt, s.g. – streng geschützt , gemäß § 7 BNatSchG

4.5 Fledermäuse

Zur Abschätzung von Fledermausvorkommen wurden die Bestandsgebäude auf den Flurstücken 11 und 13 in Augenschein genommen. Am Wohnhaus (südliche Gutshaushälfte) konnten weder Quartierbereiche noch Einflugbereiche und auch kein Potential für Fledermausquartiere festgestellt werden. Am südlichen Nebengebäude befindet sich hinter der Holzverschalung am Ostgiebel ein Quartier von Zwerp- oder Mücken-Fledermäusen (Abb. 8). Vermutlich handelt es sich hierbei um ein Wochenstubenquartier. Mit hoher Wahrscheinlichkeit dient das Vorhabengebiet zuzüglich 50-m-Puffer aufgrund seiner Biotopausstattung (Feuerlöschteich/Kleingewässer, Gehölze, Brachland) einigen Fledermaus-Individuen als Jagdrevier und Balzrevier.

5 Prüfung der Betroffenheit/ Konfliktanalyse und Maßnahmen

Da im Zuge der B-Plan-Aufstellung und Umsetzung die bauordnungsrechtliche Absicherung der aktuellen Bebauung und Nutzung gesichert werden soll und keinerlei Abriss, Sanierung und Neubebauung, keine Gehölzrodungen und keine Nutzungsänderung erfolgen sollen bzw. vorgesehen sind, sondern der Status quo erhalten bleibt, ergeben sich keinerlei Beeinträchtigungen oder Betroffenheiten für die geprüften Artengruppen, weshalb das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme der Ferienhaus-Nutzung der Nebengebäude werden keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der geprüften Artengruppen festgestellt. Da keine Neubebauung und Sanierungsmaßnahmen vorgesehen sind, sind auch keine baubedingten Beeinträchtigungen vorhanden. Mit der Wiederaufnahme der Ferienhausnutzung ist eine leichte Erhöhung des Verkehrsaufkommens, vorrangig in den Sommermonaten, verbunden, welche jedoch als geringfügig eingestuft wird.

Das Fledermausquartier am Ostgiebel des südlichen Nebengebäudes ist zu erhalten – dies trifft insbesondere auf zukünftig potentiell mögliche (derzeit nicht geplante) Sanierungsmaßnahmen an diesem Gebäude zu.

Es sind keinerlei Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-/ Ersatz-Maßnahmen für Amphibien, Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse erforderlich.

6 Quellenverzeichnis

Merkblattes des LUNG M-V zum Artenschutz in der Bauleitplanung
https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf

FROEHЛИCH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. LUNG M-V

Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchAG) vom 29.Juli 2009 (BGBl.I S.2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl.I S. 3908) geändert worden ist

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist (*EU-Vogelschutzrichtlinie*)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist (*EU-FFH Richtlinie mit Anhängen*)

Südbeck, P./ Andretzke, H./ Fischer, S./ Gedeon, K./ Schikore, T./ Schröder, K./ Sudfeldt, C. (Hrsgb. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland. Radolfzell

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern: Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE), Neufassung 2018

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG MV) vom 23.02.2010 (in Kraft zum 01.März 2010)

Geokartenportal Umwelt des LUNG M-V, <https://www.geoportal-mv.de/gaia>, zuletzt abgerufen am 24.05.2025

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG MV) vom 23.02.2010 (in Kraft zum 01.März 2010)

Bast, H.-D./ Bredow, D./ Labes, R./ Nehring, R./ Nöllert, A./ Winkler, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (1. Fassung). Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Grutte, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259–288.

T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112. www.dda-web.de

Vöcker, F./ Heinze, B./ Sellin, D./ Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsgb.)

7 Anhang - Fotodokumentation



Abbildung 3 Südlicher Teil der B-Plan-Fläche

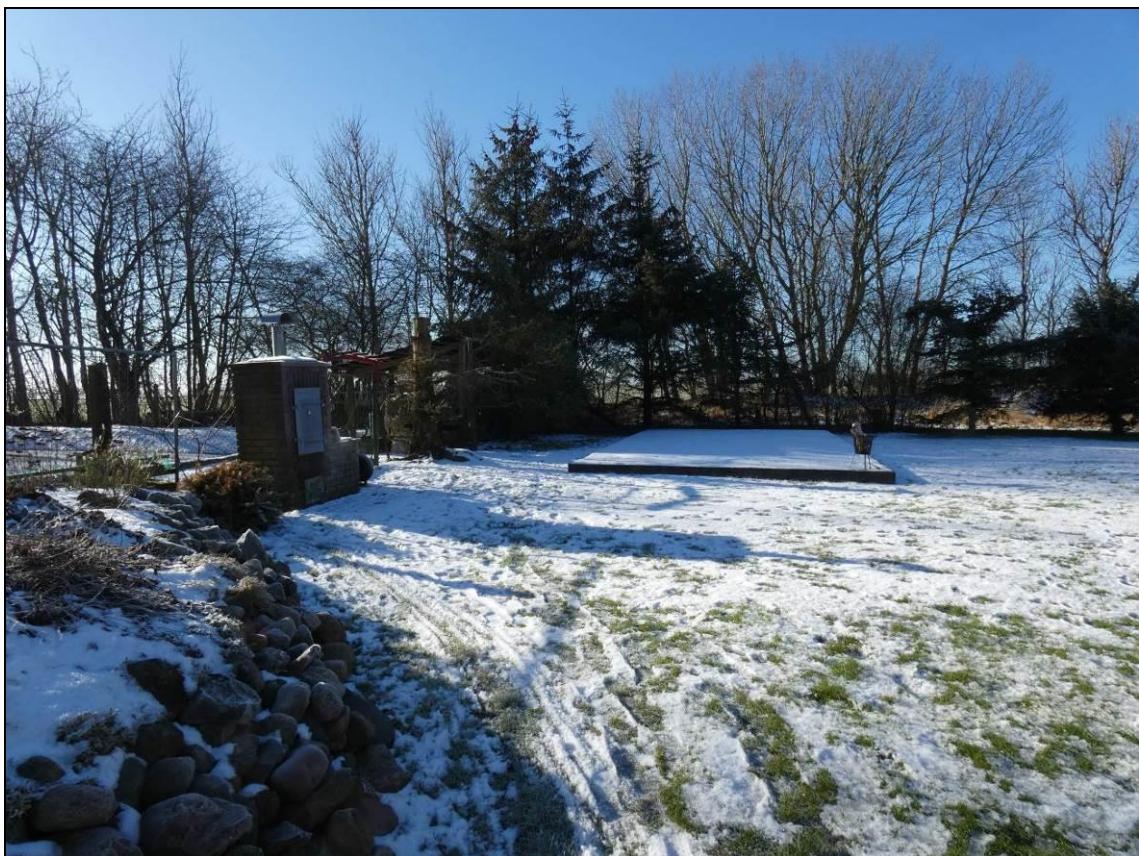


Abbildung 4 Südlicher Teil der B-Plan-Fläche



Abbildung 5 Südlicher Teil der B-Plan-Fläche mit Feuerlöschteich (im Hintergrund)



Abbildung 6 Feuerlöschteich



Abbildung 7 Feuerlöschteich



Abbildung 8 südliches Nebengebäude (Ferienwohnungen) mit Fledermausquartier hinter der Holzverschalung am Ostgiebel (Pfeil)



Abbildung 9 Blick auf die Nebengebäude und die Grünflächen (Blickrichtung Nord)



Abbildung 10 Freifläche südlich von Flurstück 13



Abbildung 11 Freifläche südlich von Flurstück 13



Abbildung 12 Freifläche südlich von Flurstück 13



Abbildung 13 Freifläche südlich von Flurstück 13



Abbildung 14 Wohnhaus (südliche Gutshaushälfte)



Abbildung 15 Weg/ Straße, Flurstück 11



Abbildung 16 Versiegelte Freifläche zwischen südlichem Nebengebäude (rechts im Bild) und Ferienhaus (links im Bild)



Abbildung 17 Ferienhaus zwischen Gutshaus und dem südlichen Nebengebäude